

Bu Nr. 357/I. K. N. V.

179

Anfragebeantwortung

des Leiters des Staatsamtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Schöchtner, Stöcker, Dr. Schönbauer und Genossen in der 84. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 18. Mai 1920 eingebrachte und meinem Amtsvorgänger am 5. Juni 1920 im Wege des Herrn Staatskanzlers zugekommene Anfrage, betreffend Verlautbarung einer authentischen Interpretation zu § 10 der Preistreiberverordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, beehre ich mich, im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Inneres und Unterricht und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten folgendes zu erwidern:

Nach § 10 der Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, ist der Ankauf von Lebens- und Futtermitteln zum Zwecke des Wiederverkaufes, und der Handel mit diesen Gegenständen nur demjenigen gestattet, der hierfür eine „besondere Erlaubnis“ der politischen Bezirksbehörde besitzt. Diese Erlaubnispflicht kann nach Punkt 2 dieses Paragraphen vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Handelsminister) auf den Ankauf und Handel mit anderen Bedarfsgegenständen ausgedehnt werden. Befreit von der Erlaubnispflicht sind gemäß Punkt 3 des § 10 neben den Behörden und anderen Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Bedarfsgegenständen übertragen ist, der Erzeuger hinsichtlich des Verkaufes selbst erzeugter Gegenstände und der Kleinhändler für den Verkauf an den Verbraucher, sofern nicht die Erlaubnispflicht hiesfür vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, beziehungsweise hinsichtlich Lebens- und Futtermitteln vom Staatssekretär für Volksernährung, vorgeschrieben wird.

Von der in der zitierten Bestimmung vorgesehenen Ausdehnung auf andere Bedarfsgegenstände als Lebens- und Futtermittel wurde vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten kein Gebrauch gemacht. Die besondere Erlaubnispflicht erstreckt sich daher nach dem dormalen geltenden Rechtszustande nur auf den Ankauf von Lebens- und Futtermitteln zum Zwecke des Wiederverkaufes und den Handel mit diesen Gegenständen, somit auf den Großhandel mit sämtlichen Lebens- und Futtermitteln. Eine Ausnahme hinsichtlich bestimmter Gattungen oder Arten solcher Artikel ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Vom Staatsamte für Volksernährung beziehungsweise dem bestandenen Amte für Volksernährung wurden wegen Handhabung der gegenständlichen Bestimmungen wiederholt Weisungen an die nachgeordneten Behörden hinausgegeben. Mit dem Erlasse des Amtes für Volksernährung vom 12. April 1918, Z. 47062 (Dep. 11), wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß nur der Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln unter die besondere Erlaubnispflicht falle, und ausgesprochen, daß nicht nur der Verkauf selbsterzeugter Gegenstände durch den Erzeuger, beziehungsweise jener der Kleinhändler an die Verbraucher, sondern auch der von dem Erzeuger und Kleinhändler getätigte Ankauf von Lebens- und Futtermitteln zum Geschäftsbetriebe von der Erlaubnispflicht befreit sei. Da auch seither die Ausdehnung der Erlaubnispflicht im Sinne des Punktes 3 des § 10 nicht verfügt wurde, sind Landwirte und Gewerbetreibende nur dann der besonderen Erlaubnispflicht unterworfen, falls sie Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln treiben, so daß zum Beispiel der

Landwirt, der in seiner eigenen Wirtschaft produzierte Lebens- und Futtermittel auch an Zwischenhändler weiterverkauft, hiezu einer besonderen Erlaubnis nach § 10 ebensowenig bedarf, wie jener Gewerbsmann, der angekaufte landwirtschaftliche Erzeugnisse fremder Wirtschaften unmittelbar an Verbraucher absetzt.

Die Bestimmung des § 10 der Preistreibeiverordnung dient ihrem Wesen nach anderen Zwecken als die speziellen Bewirtschaftungsvorschriften. Während letztere bezwecken, durch eine Einschränkung oder Aufhebung des freien Verkehrs jene notwendigen Bedarfsgegenstände, deren Vorratsmengen nicht ausreichen, den dringlichen Bedarf halbwegs allgemein zu befriedigen, im Wege staatlicher oder sonstiger öffentlicher Bewirtschaftung zu erfassen und hiedurch eine gleichmäßige, wenn auch gestreckte Versorgung, auf längere Sicht zu ermöglichen, verfolgt die Vorschrift des § 10 den Zweck, von dem nach Maßgabe der Spezialvorschriften zulässigen Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln unlautere und unverlässliche Elemente auszuschließen und lediglich legitimen Händlern die gesicherte Betätigung im Großhandel zu ermöglichen. Da die Bestimmungen des § 10, demnach die Zulässigkeit des Handels zur Voraussetzung haben, trifft die Schlussfolgerung, daß mit der Aufhebung der staatlichen Bewirtschaftung die Erlaubnispflicht hinsichtlich der freigegebenen Lebens- und Futtermittel wegfallen müsse, nicht zu, vielmehr gewinnt ihre Anwendung erst durch die Freigabe aus der staatlichen Bewirtschaftung erhöhte Bedeutung, da erst hiedurch ein freier Handel möglich wird. Gerade in der Übergangszeit, in der die Freigabe zahlreicher Lebens- und Futtermittel erfolgt, besteht ein namhaftes öffentliches Interesse, unverlässliche und unlautere

Elemente vom Großhandel mit den freigegebenen Waren fernzuhalten. Die Aufrechterhaltung und die strikte Anwendung dieser in gleicher Weise dem Interesse der konsumierenden Bevölkerung, wie dem Schutze des legitimen Handels dienenden Bestimmung, die im Wesen auf eine behördliche Vorprüfung der Vertrauenswürdigkeit des anzufuchenden Großhändlers hinausläuft, erscheint daher bis auf weiteres unbedingt notwendig.

Zu bemerken wäre noch, daß die besondere Erlaubnispflicht von der gewerberechtlichen Befugnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln zu unterscheiden ist und für den Großhandel mit diesen Bedarfsgegenständen eben außer der gewerberechtlichen Befugnis auch noch die besondere Erlaubnis, deren Erwirkung Sache des Großhändlers ist, vorliegen muß.

Mit Rücksicht auf das Gesagte glaube ich, von den in der Anfrage gewünschten allgemeinen Verfügungen Umgang nehmen zu müssen.

Soweit in einzelnen Fällen Beschwerden wegen Handhabung des § 10 der Preistreibeiverordnung vorliegen, muß es den hievon betroffenen Parteien überlassen bleiben, Abhilfe hingegen durch Einschreiten im konkreten Falle zu erwirken. Seitens der Staatsämter für Volksernährung und für Inneres und Unterricht wird in derartigen Fällen allen berechtigten Interessen Rechnung getragen werden. Insbesondere sei erwähnt, daß namentlich dann, wenn die bestrafte Partei nachträglich um die Erteilung der besonderen Erlaubnis angesucht hat und ihr diese erteilt worden ist, dieser Umstand bei Beurteilung allfälliger Strafmilderungsgesuche als rücksichtswürdiger Grund in Betracht kommen wird.

Wien, 29. September 1920.